

## ■ RECHT

### Die irreführende Verwendung einer eingetragenen Marke kann wettbewerbsrechtlich untersagt werden

Die irreführende Verwendung einer eingetragenen Marke kann – gleichgültig, ob die Marke bereits für sich genommen irreführend ist oder ob sich die Umstände, die die Irreführung begründen, erst aus ihrer konkreten Verwendung ergeben – wettbewerbsrechtlich untersagt werden. Dies entschied der BGH mit vom Urteil vom 10.06.2010 (I ZR 42/08).

Das Recht, dass eine Marke ihrem Inhaber verleiht, umfasse insoweit nicht das Recht, die Marke irreführend zu verwenden. Für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung spielte es keine Rolle, wenn es sich bei einer beanstandeten Bezeichnung um eine eingetragene Marke handelt. Die Eintragung als Marke sei insbesondere kein Indiz dafür, dass die Marke unter den jeweils konkreten Umständen nicht irreführend benutzt worden ist.

RA Thomas Gramespacher  
www.medien-internet-und-recht.de.

### Unbewusste Genehmigung von Lastschriften

Nach allgemeinem Verständnis kann ein Kontoinhaber Lastschriften innerhalb von sechs Wochen widersprechen. Dass dies nicht ausnahmslos gilt, hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 23.11.2010, Az. XI ZR 370/08) nun deutlich gemacht und gerade für Unternehmen Fallstricke ausgelegt.

Bei einer Zahlung mittels Lastschrift liefert sich der Schuldner dem Empfänger der Zahlung nicht schutzlos aus, sondern kann der Kontobelastung widersprechen, bis er sie – spätestens sechs Wochen nach Rechnungsabschluss still-

## ■ WETTBEWERBSRECHT

### Fehlende Transparenz des werblichen Charakters einer Post-Sendung

Eine Irreführung liegt nach Auffassung des OLG Hamm dann vor, wenn auf einer Benachrichtigungskarte der werbliche Charakter einer angeblich verpassten Zustellung nicht offenbart wird. Die Beklagte hatte eine einer DHL-Benachrichtigungskarte nachempfundene Karte versandt. Der eigentliche Inhalt der „verpassten“ Sendung

wurde über den Hinweis „Info-Post schwer“ hinaus nicht mitgeteilt. Die Karte enthielt die Aufforderung „Bitte rufen sie uns an!“ und eine Telefonnummer. Bei Rückruf der Nummer wurde die Zustellung eines Infopakets besprochen, sowie ein Interesse an Immobiliengeschäften erfragt.

Das OLG Hamm wertete dies als Täuschung. Mit dem Einwurf der streitgegenständlichen Karte werde dem Adressaten suggeriert, eine Sen-

dung habe nicht zugestellt werden können. Tatsächlich werde aber Informationsmaterial eines Unternehmens verteilt und darüber hinaus der Adressat zu einem Werbeanruf veranlasst. Dieser sei genötigt, die angegebene Nummer anzurufen, da er sich in der Gefahr sehe, eine wichtige Sendung verpasst zu haben.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm v. 08.11.2010

schweigend – genehmigt. Nach dem aktuellen Urteil darf die Bank aber im Einzelfall bereits früher von der Genehmigung einer Lastschrift ausgehen. Das ist dann der Fall, wenn der Kontoinhaber für weitere Dispositionen ausreichende Mittel beschafft. Gleiches gilt, wenn der Kontoinhaber Kontoverfügungen mit seiner Bank abstimmt und so den Eindruck erweckt, die Lastschriftbelastung würde Bestand haben.

Der Bundesgerichtshof erinnert somit an die Verpflichtung des Kontoinhabers, Kontoauszüge unverzüglich zu prüfen. Einwendungen gegen Lastschriftbuchungen sollten daher möglichst rasch erhoben werden. Erforderlichenfalls sollten sich gerade Unternehmen bei der Korrespondenz zur Kontoführung die Genehmi-

gung der Lastschrift ausdrücklich vorbehalten.

Quelle: Kanzlei Gödecke Rechtsanwälte, Siegburg

## ■ STEUERN

### Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Dienstreisen ins Ausland

Die Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen für Dienstreisen ins Ausland werden auf der Grundlage der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) informierte, dass das Bundesinnenministerium erst zum 01.01.2012 eine Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder herausgeben wird. Bis da-

hin gelten die mit dem BMF-Schreiben vom 17.12.2009 bekannt gegebenen Pauschbeträge fort.

Quelle: DIHK, Berlin

### Ihre Ansprechpartner



**Angela Blank**  
Telefon 0228 2284-183,  
E-Mail: blank@bonn.ihk.de



**Detlev Langer**  
Telefon 0228 2284-134,  
E-Mail: langer@bonn.ihk.de

Unternehmens  
beratung  
Unternehmens  
gründungen  
National  
• &  
internationales  
Buchführungs-  
büro  
Büroservice  
mobile  
Buchführung

**EU-BUERO-SERVICE Ltd.**  
**REPRÄSENTANZ**  
**GERMANY**

Am Heidstamm 32  
DE 50859 Koeln

Phone +49 (0) 22 34/6 59 88 20  
Fax +49 (0) 22 34/6 59 88 21

E-Mail:

imhold-group@t-online.de

Internet:

www.imhold-holding.co.uk